

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

Herr  
Jörg Schneiderei  
Scheeringerstraße 28  
16227 Eberswalde

Der Bürgermeister

**BAUDEZERNAT  
Stadtentwicklungsamt**Bearbeiter  
Herr BauerTelefon  
(0 33 34) 64 -622  
Telefax  
(0 33 34) 64 -619Hausanschrift  
Breite Straße 39  
16225 EberswaldeE-Mail  
s.bauer@eberswalde.de  
*(nur für formlose Mitteilungen  
ohne digitale Signatur)*Internet  
[www.eberswalde.de](http://www.eberswalde.de)Allgemeine Sprechzeiten  
der Stadtverwaltung  
dienstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 18 Uhr  
donnerstags 9 – 12 Uhr  
und 13 – 16 UhrSparkasse Barnim  
BLZ 170 520 00  
Konto 25 100 100 02

Datum 21.11.2011

Zeichen  
Unser Zeichen 02.3-61/bau

Betrifft **Anfrage zum aktuellen Sachstand bzgl. Lärmschutz in der C.-Zetkin-Siedlung  
in der StVV vom 27.10. 2011**  
**5.5. Herr Schneiderei**  
hier: Beantwortung

Sehr geehrter Herr Schneiderei,  
die oben genannte Anfrage beantwortet die Stadt wie folgt:

Die vorliegenden Schalltechnischen Untersuchungen (2007/2011) wurde von Seiten der Stadt überprüft und gegenüber dem LS im August diesen Jahres bzgl. nachfolgender Aspekte angezweifelt:

- Diskrepanz verwendeter Prognosewerte
- keine hinreichende Berücksichtigung der optimalen Schallausbreitung, aufgrund des unmittelbaren Verlaufs der B167n zum Oder-Havel-Kanal
- unterschiedliche Annahmen des Schwerverkehrsanteils
- mögliche zeitliche Verschiebung des Ausbaus der Havel-Oder-Wasserstraße zur bisher gemeinsam abgestimmten Planung
- Fehlen zusätzlicher Maßnahmen bzgl. Lärmschutz, da auch unterhalb festgelegter Grenzwerte (gem. 16 BImSchV) Lärm existiert und Gesundheitsschädigungen auftreten können

Antwort des LS:

- „Weder die „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen, Ausgabe 1990 (RLS-90)“ noch die „Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97)“ sehen eine Berücksichtigung von horizontalen Reflexionsflächen bei der Ermittlung von Immissionspegeln vor... Grundlage ist die gültige Rechtsvorschrift (BImSchG, 16.BImSchV)..., besteht keine Möglichkeit die Wasserfläche der Havel-Oder-Wasserstraße (HOW) rechnerisch zu berücksichtigen.“

Mitglied der  
Arbeitsgemeinschaft  
Regionale  
Entwicklungszentren

- Grenzwerte der 16. BImSchV werden nicht überschritten, woraus auch kein rechtlicher Anspruch auf zusätzliche Lärmschutzmaßnahmen resultiert.  
„Der Vorhabenträger kann nur bei einer Überschreitung der in §2 der 16. BImSchV genannten Immissionsgrenzwerte Lärmschutzmaßnahmen anordnen, soweit diese im Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stehen. Liegen keine Überschreitungen vor, besteht keine Möglichkeit, Mittel aus dem Bundeshaushalt für Lärmschutzmaßnahmen einzusetzen.“
- Für den Fall, dass sich der Ausbau des Oder-Havel-Kanals verschieben sollte, müssten die schalltechnischen Untersuchungen erneut überprüft werden. Davon ist zum gegebenen Zeitpunkt jedoch nicht auszugehen.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens wird sich die Stadt weiterhin für eine Berücksichtigung von Lärmschutzmaßnahmen für die C.-Zetkin-Siedlung einsetzen.  
Zudem wird die gutachterliche Überprüfung der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung durch die Stadt Eberwalde vorbereitet.

Für evtl. Rückfragen steht Ihnen gern Herr Sören Bauer, unter [s.bauer@eberswalde.de](mailto:s.bauer@eberswalde.de) oder 03334/64-622 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Anne Fellner  
Baudezernentin